

# **S a t z u n g**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  

„Recklinghäuser Nierenkranke“  
-Selbsthilfegruppe für den Kreis Recklinghausen-
2. Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll Mitglied im „Bundesverband Niere e.V.“ werden.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege - speziell die Beratung, Unterstützung und Betreuung von chronisch nierenkranken Menschen wie Prädialytiker, Dialysepatienten und Transplantierte sowie deren Angehörige.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1. Vorbereitung von Informationen über Dialyse und Transplantation und Aufklärung der Betroffenen insbesondere für den regionalen Bereich
- 2.2. Zusammenarbeit mit Dialyse- und Transplantationszentren und nephrologischen Abteilungen sowie den zuarbeitenden Fachbereichen wie zum Beispiel Urologie oder Psychologie
- 2.3. Aufklärung der Bevölkerung über Nierenerkrankungen, Organ- und Gewebespende und die Notwendigkeit zur Organspende
- 2.4. Austausch von Erfahrungen sowie gegenseitige Unterstützung unter Patienten/innen und Angehörigen

- 2.5. Informationen zur Vorbeugung von Nierenerkrankungen, über Nierenersatztherapien sowie geeignete Diätmaßnahmen
- 2.6. Unterstützende Maßnahmen zur Verhinderung krankheitsbedingter Isolation der Betroffenen und ihrer Angehörigen wie z. B. regelmäßiger Informationsaustausch, organisierte Fahrten, Freizeitgestaltung, Sportgruppen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützen und die die Ziele und Aufgaben des Vereins mittragen. Sie haben beratende Funktion, jedoch keine Rechte und Pflichten. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrags ist freigestellt.

Angehörige von ordentlichen Mitgliedern, auch wenn sie selbst Mitglied sind, erhalten nicht das offizielle Vereinsorgan soweit Anschriftengleichheit besteht.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift sowie gegebenenfalls die Art der Nierenersatztherapie und den Namen des/der die Nierentherapie betreuenden Zentrums/Praxis enthalten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber/in die Mitgliederversammlung anrufen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Erteilung des Ablehnungsbescheids beim Vorstand einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Antrag.

3. Die Mitgliederversammlung kann für verdiente Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss vom Verein
  - c) bei natürlichen Personen im Fall ihres Todes
  - d) bei juristischen Personen im Fall ihrer Auflösung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr gelten als grober Verstoß.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied ein Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung durch einfache

Mehrheit der anwesenden Stimmen festgesetzt.

3. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Jahres zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht im Sinn des § 26 BGB aus dem/der
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassierer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. In den Vorstand können nur ordentliche und natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen. Die Amtszeit eines nachträglich berufenen Vorstandsmitglieds endet zeitgleich mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.
5. Alle Rechtsgeschäfte des Vereins haben sich an § 2 dieser Satzung zu orientieren. Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse der Mitglieder-

versammlung aus.

Eine vorhandene Geschäftsordnung ist für den Vorstand verpflichtend.

Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2.500 Euro belasten, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Diese Tätigkeit verrichtet er ehrenamtlich.  
Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.  
Ihre nachweisbaren Auslagen und Kosten, die sie zugunsten des Vereins und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufwenden, werden ihnen jedoch erstattet.
7. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die dann verbindlich ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und muss mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in nach Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Anträge, die die Mitgliederversammlung betreffen, sind bis spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

4. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - 4.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - 4.2 Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers
  - 4.3 Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
  - 4.4 Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands
  - 4.5 Wahl des Vorstands
  - 4.6 Wahl der Kassenprüfer
  - 4.6 Wahl des Beirates
  - 4.7 Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - 4.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - 4.9 Beschluss über die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen herbeigeführt werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Es soll mindestens folgenden Feststellungen enthalten:

- a. Art, Zeit und Ort der Versammlung
- b. den Namen des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste ist beizufügen)
- d. die Tagesordnung
- e. die Beschlüsse
- f. die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ordentliches Mitglied

des Vereins sein müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit (sachlich und rechnerisch) der Vereinsbuch- und Kassenführung.

Eine außerordentliche Prüfung oder Teilprüfung ist jederzeit möglich.

Die Kassenprüfer erstatten ihren Prüfungsbericht in der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Kassenprüfer gehören nicht zum Vorstand, sollten aber an den Vorstandssitzungen teilnehmen.  
Sie haben dort kein Stimmrecht.  
Der Vorstand hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Kassenprüfer zu ihren Sitzungen einzuladen.

## **§ 10 Der Beirat**

Der Beirat soll die satzungsmäßigen Aufgaben mit dem Vorstand beraten.

Dem Beirat können zwei bis vier Personen angehören. Dieser wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen und muss dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sowie Wegfall seines bisherigen Zwecks.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband Niere e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in bestellt.

- 8 -

**§ 12**  
**Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.07.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Recklinghausen, den 08. Juli 2010